

# Amtsgericht Linz am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 16/22

Linz am Rhein, 29.10.2024

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                     | Ort  |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| <b>Mittwoch,<br/>22.01.2025</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>III, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Linz am Rhein, Am Konvikt 10, 53545 Linz am Rhein</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rheinbreitbach

| Gemarkung      | Flur, Flurstück       | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift                                    | m <sup>2</sup> | Blatt        |
|----------------|-----------------------|---|--|----------------|--------------|
| Rheinbreitbach | Flur 16<br>Nr. 180/22 | Gebäude- und Freifläche<br>Landwirtschaftsfläche<br>Waldfläche, Übungsgelände<br>Rheinblickstraße 119<br>53619 Rheinbreitbach | Rheinblickstraße 119<br>53619 Rheinbreitbach | 8.290          | 4751<br>BV 1 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wochenendhaus mit einem Nebengebäude;

**Verkehrswert:** 343.000,00 €

## Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

KSK Immobilien GmbH 02241/100-202 Frau Fassbender/877

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.